

»Schlimmeres wird kein Gericht dekretieren«

Der ehemalige IG-Medien-Vorsitzende Detlef Hensche zur Beschneidung des Mitbestimmungsrechts

In einem Schreiben an die Berliner Arbeitssenatorin Heidi Knake-Werner (Die Linke) setzt sich der ehemalige IG-Medien-Vorsitzende, Rechtsanwalt Detlef Hensche, unter anderem mit dem Argument auseinander, die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) sei aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995 notwendig. Wir dokumentieren den Brief in Auszügen. (jW)

(...) Keinesfalls ist der Senat zum Vollzug der Verfassungsgerichtsentscheidung verpflichtet. Denn: Erstens ist die Entscheidung zum Schleswig-Holsteinischen PersVG ergangen, bindet also in keiner Weise das Land Berlin. Zweitens hatte das schleswig-holsteinische Gesetz die Mitbestimmungsrechte in einer Generalklausel gänzlich anders geregelt als Berlin. Drittens hat das Berliner PersVG in der derzeitigen Fassung ohnehin wichtige Angelegenheiten mit Außenwirkungen sowie Personalentscheidungen bezüglich der Beamten dem Letztentscheidungsrecht des Landes vorbehalten. Viertens sah das BVerfG keinen Anlaß, sich mit dem verfassungsimmanenten Konflikt zwischen parlamentarischer Verantwortung und dem in der Berliner Landesverfassung verankerten Grundrecht auf Mitbestimmung »in Wirtschaft und Verwaltung«, Art. 25 LVerf., auseinanderzusetzen. Wenn man schon der These von der demokratischen Legitimation folgt, bedarf es jedenfalls einer Abwägung zwischen beiden Prinzipien. Die Verfassungsgerichtshöfe (VerfGH) Sachsens und Thüringens haben bezüglich der insofern gleich gelagerten Landesverfassungen dem Gesetzgeber aufgegeben, Abweichungen vom Mitbestimmungsrecht als zwingend notwendig zu begründen. Den Entzug der Mitbestimmung bei Einführung von technischen Überwachungssystemen hat der sächsische VerfGH daher wegen Verstoßes gegen das Mitbestimmungsgrundrecht kassiert! Dem Berliner Gesetzentwurf läßt sich nicht entnehmen, ob der Senat das Grundrecht auf Mitbestimmung überhaupt in seine Überlegungen hat einfließen lassen; von einer Abwägung zwischen beiden Prinzipien ist nirgends die Rede.

Schlimmer noch, der Gesetzentwurf geht an mehreren Stellen deutlich über die Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Weder die Installierung von Stechuhren noch verhaltensbedingte Kündigungen von Arbeitern und Angestellten ohne hoheitliche Funktion sind aufgrund der parlamentarischen Legitimation dem Letztentscheidungsrecht des Arbeitgebers vorzubehalten. Desgleichen ist nicht ersichtlich, weshalb neben dem ausufernden Katalog mitbestimmungsfreier Gegenstände auch noch der Generalvorbehalt notwendig ist, daß Entscheidungen, die im Einzelfall »wegen ihrer Auswirkungen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind«, der Mitbestimmung gänzlich entzogen sein sollen. Überdies gibt sich der Senat in dieser Hinsicht katholischer als der Bund; dieser hält jedenfalls trotz der BVerfG-Entscheidung an der vollen Mitbestimmung bei Einführung von Überwachungssystemen sowie in personellen Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten fest.

Von einer rot-roten Koalition sollte man statt dessen erwarten, daß sie das vom Zweiten Senat des BVerfG zugrundegelegte konservative Weltbild nicht nachvollzieht, schon gar nicht in einem Übereifer, der noch über die Feststellungen des Gerichts hinausgeht. Sollten sich tatsächlich politische Kräfte bereitfinden, das Berliner PersVG auf den gerichtlichen Prüfstand zu stellen, kann man es getrost darauf ankommen lassen; Schlimmeres, als der vorliegende Entwurf plant, wird kein Gericht dekretieren.

Geradezu ärgerlich ist der Umgang mit den Ein-Euro-Beschäftigten. Sie sollen nunmehr ausdrücklich nicht als Dienstkräfte gelten. Richtig ist, daß es sich dabei um eine Klarstellung handelt. Doch ebenso richtig wäre es gewesen, diese Beschäftigten umgekehrt ausdrücklich in den Kreis der Dienstkräfte aufzunehmen, um ihnen den Mindestschutz des PersVG zukommen zu lassen, wie Informations-, Beschwerde- und Beratungsrechte sowie das Teilnahmerecht an Personalversammlungen. Die Begründung, man wolle sie den ABM-Kräften gleichsetzen, ist scheinheilig; daß das Berliner PersVG ABM-Kräfte ausdrücklich aus dem Kreise der Dienstkräfte ausschließt, ist

ohnehin ein Mißstand, der längst korrigiert werden müßte; das BundesPersVG sieht eine solche Deklassierung nicht vor!

Es kommt noch schlimmer. Kaum hat das Bundesverwaltungsgericht die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bei der Einstellung von Ein-Euro-Jobbern bestätigt, hat der Senat nichts Eiligeres zu tun, als das bestehende Mitbestimmungsrecht zur bloßen Mitwirkung zurückzustufen. Im Regelfall des Arbeitseinsatzes bis zu sechs Monaten soll der Personalrat lediglich angehört werden. Die Chance, über die Mitbestimmung so wichtige Fragen wie die Zusätzlichkeit, die Zumutbarkeit und die Bedingungen des Arbeitseinsatzes zu überprüfen, wird ihm genommen. Bitter genug, daß die Hartz-Gesetzgebung diesen Beschäftigten den Arbeitnehmerstatus vorenthalten hat. Nunmehr schickt sich der Berliner Gesetzgeber an, sie auch noch im Rahmen der Personalvertretung als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Sauber! Wer dazu die Hand reicht, schweige fortan zu HartzIV!